

RS OGH 1980/5/20 1StR177/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1980

Norm

StGB §80 E

Rechtssatz

Für die Bejahung des Ursachenzusammenhangs (zwischen unterlassenen ärztlicher Maßnahmen und dem Tod des Patienten) ist es unerheblich, ob der Patient an einer bestimmten Erkrankung ohnehin gestorben wäre; es genügt, daß der Tod früher eintritt, als er ohne das pflichtwidrige Unterlassen eingetreten wäre.

Veröff: NStZ 1981,218

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1980:RS0103826

Dokumentnummer

JJR_19800520_AUSL000_001STR00177_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at